



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Finanzen**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0321 Ht

Wien, 11. Jänner 2017

Betreff: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes, des Bundesfinanzierungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 28. November 2016,
GZ: BMF-111401/0045-I/4/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 3 - § 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass die ÖBFA (Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) diverse Finanzmanagementleistungen auch für Sozialversicherungsträger erbringen kann. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Inanspruchnahme der ÖBFA auf Freiwilligkeit beruht.

Der Gesetzestext bildet das aber nicht ab, weil die Formulierung, „[d]ie ÖBFA **hat nach Aufforderung**“ (= Weisung) des BMF eine Verpflichtung bedeutet, die zu Lasten des Entscheidungsspielraums der Betroffenen geht. Weiters hätte die ÖBFA Veranlagungen „abzuschließen“, was eine Vertretung der jeweiligen Rechtsträger in sich schließt.

Die Freiwilligkeit sollte entweder aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit unmittelbar im Gesetzestext normiert werden oder der Entwurf in dieser Richtung allgemeiner formuliert werden. Zur Diskussion gestellt wird, folgende Formulierung zu ergänzen: *„Die Entscheidung, ob diese Rechtsträger bzw. Länder an den Bund herantreten, obliegt diesen.“*



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 3 Z 2 - § 446 Abs. 1 erster Satz ASVG sowie gleichlautende Bestimmung in den Sondergesetzen

§ 446 ASVG in Verbindung mit den vom Hauptverband erlassenen Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und 2 ASVG (RBV, ris.bka.gv.at/SV-Recht/ avsv Nr. 23/2016 idgF) berücksichtigt dieses Thema bereits bzw. geht sogar darüber hinaus.

Der vorgesehene Verweis auf die Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ist daher nicht notwendig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung unterschiedlicher Interpretationen sollte die Bestimmung entfallen.

Sollte aus Sicht des Gesetzgebers punktuell Änderungsbedarf des § 446 ASVG bestehen, sollte dieser explizit und unmittelbar in § 446 ASVG formuliert werden.

Zu Art. 3 Z 2 - § 446 Abs. 1 zweiter Satz ASVG sowie gleichlautende Bestimmung in den Sondergesetzen

Im zweiten Satz ist nunmehr vorgesehen, dass die zur Anlage verfügbaren Mittel „zinsbringend anzulegen“ sind. In der geltenden Fassung sind die zur Anlage verfügbaren Mittel „*grundsätzlich* zinsenbringend anzulegen“. Die derzeitige Formulierung macht daher in Ausnahmefällen – sofern eine zinsbringende Veranlagung nicht möglich ist – auch Veranlagungen möglich, aus denen keine Zinsen lukriert werden können, die aber sicher sind.

Es darf kein Zwang dazu ausgelöst werden, Veranlagungen auf unsicherer Basis zu gestalten, nur weil jedenfalls Zinsen lukriert werden müssen (aus guten Gründen sind risikoreichere Veranlagungen in der Praxis höher verzinst, die Zinsen bilden eine Art Risikoprämie). Der (wichtige!) Gedanke, „risikoavers“ zu sein, steht in Widerspruch dazu, *jedenfalls* Zinsen erzielen zu müssen.

Die derzeit geltende Formulierung erfolgte aufgrund der Marktsituation: Es wurde davon ausgegangen, dass die Marktsituation möglicherweise in Zukunft keine oder negative Zinsen unumgänglich macht. Daher wurde das Wort „*grundsätzlich*“ angeführt, um nicht gezwungen zu sein, Finanzmittel in anderen Ländern, in denen noch positive Zinsen gezahlt werden, veranlagen zu müssen.

Aktuell wird von Banken in Österreich großteils auf Girokonten keine (nennenswert positive) Verzinsung mehr angeboten. Einigen Sozialversicherungsträgern wurde die „Überwälzung“ von Negativzinsen – diese werden den Banken seitens der Europäischen Zentralbank (EZB) für veranlagte Gelder verrechnet – ange-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

droht. In Deutschland und in der Schweiz werden bereits Minuszinsen verrechnet.

Dass eine Veranlagung am Geld- bzw. Kapitalmarkt immer positiv verzinst wird, kann in der momentanen Situation der Finanzmärkte daher nicht gewährleistet werden. Eine ausschließlich zinsbringende Veranlagung ist für institutionelle Kunden in Zeiten von Negativzinsen bzw. „Verwahrungsgebühren“ am Geldmarkt bzw. Negativrenditen am Kapitalmarkt unrealistisch.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass nicht selten, überhaupt bei kleineren Organisationen – mangels eigener Ressourcen – ein (neutrales) Wissen über bestehende Möglichkeiten zur zinsbringenden Veranlagung extern besorgt werden müsste. Die dafür anfallenden (meist relativ hohen) Kosten würden den mit einer zwingend zinsbringenden Vermögensveranlagung gewollten Effekt ad absurdum führen. Die entstehenden Kosten würden die (zu erwartenden) Veranlagungsgewinne schmälern, wenn nicht sogar zur Gänze aufheben.

Weiters ist insbesondere damit zu rechnen, dass risikoreichere Veranlagungen vorgenommen werden müssten. Die Sozialversicherungsträger sind bestrebt, überschüssige Liquidität zinsbringend anzulegen. Im Bereich der Sozialversicherung hat bei Veranlagung von Finanzmittel die Sicherheit und die Liquidität Vorrang vor der Erzielung eines Ertrages.

Es wird daher dringend ersucht, in § 446 Abs. 1 ASVG sowie den Sondergesetzen das Wort „**grundsätzlich**“ zu belassen bzw. wieder aufzunehmen.

Sollte die Regelung in der geplanten Formulierung umgesetzt werden, sollten zumindest die Betriebskrankenkassen von der Regelung ausgenommen werden (vgl. § 445 ASVG).

Ergänzend wird auf die beiliegende, dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar übermittelte Stellungnahme der VA des öffentlichen Notariates hingewiesen.



VAN Stellungnahme
BundeshaushaltsG Nc

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail an e-Recht@bmf.gv.at

21. Dezember 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 zur risikoaversen Ausrichtung öffentlicher Finanzgebarung geändert werden
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oa Entwurf nimmt die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) wie folgt Stellung:

Die VAN begrüßt grundsätzlich die Intentionen des vorliegenden Entwurfes.

In diesem Zusammenhang wird jedoch auf folgende die VAN betreffende Besonderheiten hingewiesen:

- Die VAN finanziert sich durch eigene Mittel zur Gänze selbst – sie bezieht keinen Bundesbeitrag und hat darauf auch keinen gesetzlichen Anspruch.
- Auf Grund der finanziellen Situation benötigt die VAN keine Kredite – weder zur (Zwischen)Finanzierung der monatlichen Pensionsleistungen bzw. Sonderzahlungen noch zur Finanzierung etwaiger Anschaffungen.
- Die VAN veranlagt ihr Vermögen entsprechend den Vorschriften des § 78 NVG, der spekulative, risikoreiche Veranlagungen ausschließt.
- Bei der VAN hat Sicherheit der Veranlagung einen höheren Stellenwert als deren Ertrag.
- Die Veranlagung der VAN hat keinerlei Einfluss auf den Bundeshaushalt.

Nicht zuletzt aus den gleichen Beweggründen, die offenbar für den nun vorgelegten Gesetzesentwurf maßgeblich waren und basierend auf Anregungen des Rechnungshofes wurden für den Bereich der Sozialversicherungsträger durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015 (BGBl. I, 162/2016) mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 deren Veranlagungsbestimmungen mit den vorrangigen Zielen insbesondere der Anlagesicherheit und der Sicherstellung



einer ausreichenden Liquidität geändert.

Basierend auf den novellierten Veranlagungsbestimmungen hat in der Folge der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Wirksamkeit ab 1. März 2016 Richtlinien für die Beurteilung von Vermögensanlagen im Sinne des § 446 Abs. 1 und 2 ASVG (RBV) erlassen, die sowohl allgemeine Grundsätze zur Vermögensanlage als auch insbesondere Grundsätze der Risikostrategie enthalten.

Im Zuge dieser Novellierung wurde in § 446 ASVG und den gleichlautenden Bestimmungen im BSVG, GSVG und B-KUVG ua eine Bestimmung eingefügt, wonach der jeweilige Versicherungsträger dafür zu sorgen hat, dass die Veranlagung durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Für jede Vermögensanlage ist begleitend ein Risikomanagement durchzuführen. Eine angemessene Funktionstrennung zwischen der Veranlagung und dem Risikomanagement ist zu gewährleisten.

Dieser Grundsatz entspricht jenem lt. § 2a lit c BFinG idF des vorliegenden Entwurfes, der lt. den künftigen Veranlagungsbestimmungen der jeweiligen SV-Träger auf diese sinngemäß anwendbar sein soll.

Bei der Änderung des § 78 NVG durch das SRÄG 2015 wurde insofern auf die geringe Größe und Struktur der VAN Rücksicht genommen, als in § 78 Abs. 4 NVG bewusst auf ein begleitendes Risikomanagement und auf eine Funktionstrennung zwischen der Veranlagung und dem Risikomanagement verzichtet wurde. Allerdings hat die VAN für jede Vermögensanlage eine fachlich qualifizierte Person als BeraterIn hinzuzuziehen, was in der Praxis auch geschieht (ein dementsprechender Konsulentenvertrag wurde im Sommer 2015 abgeschlossen).

Auch unterliegt die VAN – seit dem SRÄG 2015 – nicht mehr der finanziellen Bundesaufsicht durch das BMF (zumal für die VAN, wie bereits angemerkt, keine Ausfallhaftung des Bundes besteht und diese daher auch keinen Bundesbeitrag erhält). Die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur gegenständlichen Novelle, Seite 2, 2. Absatz, letzter Satz treffen daher auf die VAN nicht zu.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen regt die VAN an, entweder die Bestimmung des § 78 Abs. 1 NVG wie bisher geltend unverändert zu belassen, oder den lt. Entwurf geplanten Verweis darin auf das Bundesfinanzierungsgesetz auf § 2a lit a, b und d zu beschränken, da insbesondere die Umsetzung einer Aufbau- und Ablauforganisation unter Einhaltung einer personellen Funktionstrennung von Markt und Marktfolge im Hinblick auf die geringe Größe der VAN und deren Struktur nicht sinnvoll (und wirtschaftlich vertretbar) zu realisieren ist.

Lt. dem vorliegenden Entwurf des § 78 Abs. 1 NVG sind die „zur Anlage verfügbaren Mittel der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) zinsbringend anzulegen.“ Das Wort „grundsätzlich“ vor dem Wort „zinsbringend“ wurde darin gestrichen. Da es gerade im Hinblick auf die derzeitige Situation am Geld- und Finanzmarkt nicht auszuschließen ist, dass insbesondere bei kurzfristigen Veranlagungen (Geldmarkteinlagen) sogar „Negativzinsen“ zu zahlen sind, ist die Wortfolge „grundsätzlich zinsbringend anzulegen“ jedenfalls beizubehalten. Ansonsten könnten unter bestimmten Rahmenbedingungen in einzelnen Fällen gesetzeskonforme (Neu-)Veranlagungen unmöglich werden.

Versicherungsanstalt des
österreichischen Notariates

Der Präsident:

Dr. Andreas Klein e.h.

Der Direktor:

Mag. Dr. Felix Proksch e.h.

Kopie ergeht an
HVB
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

